

Strategie Stromnetze

Vernehmlassungsvorlage

Fragenkatalog

Antwortende Organisation:

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Inhalt

Szenariorahmen	2
Bedarfsermittlung	2
Nationales Interesse	5
Räumliche Koordination	5
Bewilligung Projekte.....	6
Überprüfung Kosteneffizienz	8
Öffentlichkeitsarbeit.....	9
Geodaten.....	9

Anleitung zum Ankreuzen der Fragekästchen:

- Nur eine Antwort pro Frage ankreuzen
- Doppelklick auf Kästchen und anschliessend „Aktiviert“ anklicken.

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?

Art. 9a Abs. 1 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Ohne gesetzliche Verankerung besteht die Gefahr, dass sich die Netzbetreiber zu stark auf die Wirtschaftlichkeit der Netze konzentrieren und den kommenden Veränderungen zu wenig Gewicht beimessen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?

Art. 9a Abs. 4 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Durch die optimierte Nutzung der bestehenden Netze wird die Verstärkung bzw. der Ausbau der Infrastruktur auf ein Minimum beschränkt.

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

6. Sind sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der frühzeitige Einbezug von "weiterer Betroffene", insbesondere der Bevölkerung, ist für die Akzeptanz von Leitungsbauprojekten unabdingbar. Er garantiert eine schnellere Durchlaufzeit von neuen Projekten und reduziert Einsprachen.

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Damit ist gewährleistet, dass die Netzbetreiber ihren Pflichten nachkommen und sich die ElCom eine Gesamtübersicht des Marktes verschaffen kann.

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Stellungnahme s. Schreiben des Regierungsrates (Punkt 4.4).

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?
Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Die Trennung zwischen Mittel- und Niederspannung erscheint zweckmässig.

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Stellungnahme s. Schreiben des Regierungsrates (Punkt 2.1).

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Wichtig und notwendig ist die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan.

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VP eA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

☒ notwendig ☐ nicht notwendig ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Zur Gewährung der Rechtssicherheit ist dies sinnvoll.

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Dadurch ist eine einheitliche Beurteilungspraxis sichergestellt.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Aber nur, wenn dies auch verfahrensbeschleunigend wirkt.

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Kann u. U. eine Beschleunigung der Prozesse bewirken. Kompetenzen von verwaltungsexternen Personen müssen klar festgelegt werden. Die Entscheidkompetenz hat bei der Genehmigungsbehörde zu verbleiben. Es braucht dazu klare Richtlinien.

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt ?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Stellungnahme s. Schreiben des Regierungsrates (Punkt 4.1).

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Bei besonderen Verhältnissen (topografische Gegebenheiten, Installationsaufwand, Materialtransport etc. kann der definierte Mehrkostenfaktor nicht eingehalten werden.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

☐ Ja ☒ Nein ☐ keine Stellungnahme

Konkrete Vorschläge / Bemerkungen:

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen:

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Mit dieser Massnahme ist sichergestellt, dass Entwicklungen vorangetrieben werden, die die Sicherheit der Stromnetze bei Nutzung von intelligenten Stromzählern oder dergleichen verbessern.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

☒ zielführend ☐ nicht zielführend ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Der frühzeitige Einbezug der Öffentlichkeit ist für den Erfolg von Infrastrukturvorhaben aller Art unabdingbar. Deshalb soll über die wichtigsten Aspekte der Netzentwicklung informiert und wo möglich zur Mitwirkung aufgefordert werden.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Stellungnahme

Bemerkungen: Stellungnahme s. Schreiben des Regierungsrates (Punkt 4.3).